

B E T

Energie. Weiter denken



NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 01-2017

Aktuelle Informationen aus der Netzwirtschaft

Sehr geehrter Leser

wir haben für Sie im ersten Netznewsletter des Jahres 2017 folgende Themen zusammengestellt und kommentiert:

- **Vernehmlassung Änderungen auf Verordnungsstufe: Müssen Smart Meter innerhalb 7 Jahre eingeführt sein?**
- **Asset-Management im Netz: Nur Datensammlung oder mehr?**
- **Kooperationen im Netzbereich: Ein Erfolgsmodell?**
- **Um- und Ausbau der Stromnetze: Aktueller Stand politische Debatte**

Treten Sie mit uns in Kontakt!

Wir stehen Ihnen für einen Austausch zu den Themen sowie für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit unter 062 751 58 94 oder per Email unter info@bet-suisse.ch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss aus Zofingen

B E T Suisse AG

Dr. André Vossebein

Vernehmlassung Änderungen auf Verordnungsstufe: Müssen Smart Meter innerhalb 7 Jahre eingeführt sein?

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 hat das Parlament am 30. September 2016 eine Totalrevision des Energiegesetzes (EnG) sowie Teilrevisionen verschiedener weiterer Bundesgesetze beschlossen. Die Volksabstimmung (Referendum) findet am 21. Mai 2017 statt. Damit das erste Paket im Falle eines positiven Abstimmungsausgangs bereits am 01.01.2018 in Kraft treten kann, liegen die entsprechenden Verordnungen ebenfalls schon als Entwurf vor. Die Vernehmlassung läuft bis zum 8. Mai 2017.

Aus dem umfangreichen Vernehmlassungspaket möchten wir eine Passage aufgreifen, die für Netzbetreiber potenziell **grosse Auswirkungen** hat. Im neuen StromVG erhält der Bundesrat die Kompetenz, Vorgaben zur **Einführung intelligenter Messsysteme** beim Endverbraucher zu machen. Mit dem vorgeschlagenen Art. 8a Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) macht er davon Gebrauch und legt fest, dass für das Messwesen und die Informationsprozesse bei den Endverbrauchern und Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen sind. Andere Systeme dürfen nach der Übergangsbestimmung Art. 31e Abs. 1 nur noch während maximal 7 Jahren verwendet werden. Weiter heisst es, dass unabhängig davon Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten sind, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen. Dies entspricht bereits dem geltenden Recht. Neu gilt dies aber auch für sämtliche Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Bisher lag die Untergrenze einer Lastgangmessung bekanntlich bei 30 kVA.

Nach einer ersten Einschätzung interpretieren wir diesen Artikel so, dass die Einführung von Smart Meter hohe Priorität hat, was sich im ambitionierten zeitlichen Einführungsziel äussert. Der Einbau der neuen Messeinrichtungen muss voraussichtlich relativ rasch stattfinden – rascher auf jeden Fall, als es z. B. in Deutschland stattfinden wird. Auch wenn die notwendigen Investitionen formal anrechenbar sein werden, wird der frühzeitige Ersatz noch nicht amortisierter Zähler zu erhöhten Netznutzungsentgelten für die Verbraucher führen. Netztreiber tun dementsprechend gut daran, sich frühzeitig intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen. Die neuen Messeinrichtungen bieten die Gelegenheit, die Architektur der heutigen Datensysteme zu hinterfragen. Ein flächendeckender Rollout intelligenter Zähler über die sieben Jahre verursacht einen nicht zu unterschätzenden personellen **Aufwand im technischen und administrativen Bereich** und hat auch hinsichtlich der Investitionsplanung Auswirkungen auf das EVU. Es stellen sich die Fragen, wie die konkrete Rollout-Strategie aussehen soll und ob eigenes Personal oder ein externer Dienstleister die Aufgaben ausführen soll. Anschliessend müssen die Smart Meter beschafft und passend an die bestehende Systemlandschaft (z.B. EDM) andockt werden. Der richtige Umgang mit den Daten ist dabei jederzeit zu gewährleisten.

Wie die Reaktionen auf den Verordnungsentwurf in der Vernehmlassung ausfallen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 08. Mai 2017, die Verordnungsentwürfe können [hier](#) eingesehen werden. Es kann sein, dass die Frist noch etwas erstreckt wird, aber mit der flächendeckenden Einführung intelligenter Messsysteme muss gerechnet werden. Die angekündigten regulatorischen Änderungen stellen aber nur einen Faktor in der Weiterentwicklung des Messwesens dar. Ebenso gilt es Veränderungen bei der Technologie und den Kundenbedürfnissen (neue Möglichkeiten für den Eigenverbrauch inkl. zunehmendem Aufwand für die korrekte und effiziente

Abwicklung) zu beobachten und als Netzbetreiber die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen.

Wir begleiten und beraten Sie im Umgang mit den genannten Herausforderungen, vom EDM-Konzept und von der richtigen Rollout-Strategie über Kosten-Nutzen smarter Verteilnetztechnologien bis zur Entwicklung innovativer Vertriebsprodukte oder Geschäftsmodelle „hinter dem Zähler“. Neben den technischen Aspekten ist unbedingt auch den regulatorischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen, welche wir mit entsprechenden Tools für die wirtschaftliche Simulation der Versorgungsnetze angehen.

Ihre Ansprechpartner

Dominik Rohrer | E dominik.rohrer@bet-suisse.ch | T +41 62 751 58 94

Simon Kutzner | E simon.kutzner@bet-aachen.de | T +49 241 47062 405

Asset-Management im Netz: Nur Datensammlung oder mehr?

Asset Management ist in vielen Unternehmen der Energiewirtschaft bekannt. Das Thema rückt aber aktuell stärker in den Fokus der Netzbetreiber. Vielerorts ist beispielsweise die Netzinfrastruktur gealtert, als Folge davon steigt der Investitionsbedarf. Hinzu kommen neue technische Herausforderungen und eine steigende Komplexität bei der Sicherstellung eines zuverlässigen Netzbetriebs. Insbesondere ist die Integration zunehmender Einspeisung neuer Energien zentral. Veränderungen der Abnahmemuster kommen hinzu, beispielsweise weil Kunden mehr und mehr zu Prosumern werden und nur noch ihre Residuallast über das Netz beziehen. Es besteht aber auch die Gefahr, dass geplante Investitionen künftig an Wert verlieren – etwa dann, wenn wegen dezentraler Einspeisung der Stromverbrauch sinkt.

Nach unserer Erfahrung sind sich Schweizer Versorger der Herausforderungen bewusst. Sie wenden sich thematisch dem Asset Management zu, beschäftigen sich aber häufig unmittelbar mit möglichen Software-Lösungen. Nach unserer Ansicht bedeutet dies jedoch, den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen. Zunächst sollten sich Netzbetreiber **klar werden, welche Ziele sie beim Netzbetrieb verfolgen** und welche Ansprüche von Stakeholdern zu erfüllen sind. Im Einzelfall kann beispielsweise bei einem EVU angezeigt sein, das Netz zu modernisieren, um einen vorhandenen Investitionsstau abzubauen. In einem anderen Fall kann es hingegen sinnvoll sein, durch Minimierung der Investitionen in Verbindung mit einer risikoorientierten Instandhaltungsstrategie die Kosten des Netzbereichs zu senken. Schliesslich müssen Investitionen ins Netz auf die künftige Entwicklung der dezentralen Produktion abgestimmt sein.

Die Lösungen für diese Herausforderungen liegen dabei in einer ganzheitlichen Sichtweise auf das Asset Management. Dieses wird auch von der noch recht jungen ISO 55000-Serie gefordert. Ausgehend von den Ansprüchen der Stakeholder an das Netz und von der Ist-Situation wird darin die künftige Vorgehensweise bei Netzbau und Netzbetrieb, bei Investitionen und bei der Instandhaltung erarbeitet. Technische und kaufmännische Aspekte müssen eng miteinander verzahnt werden, was in eine Asset Management Strategie mündet. Erst danach – allenfalls parallel – ist über eine geeignete Software zu entscheiden, in der die Datenbestände abgebildet und verwaltet werden.

Wir bieten Ihnen **unsere Erfahrungen** im ganzheitlichen Asset Management aus verschiedenen Projekten an beispielsweise über einen kompakten [Inhouse-Workshop](#) zum Einstieg in das Thema an.

Ihre Ansprechpartner

Dr. André Vossebein | E andre.vossebein@bet-suisse.ch | T +41 62 751 58 94

Dr. Andreas Nolde | E andreas.nolde@bet-aachen.de | T +49 241 47062 406

Kooperationen im Netzbereich: Ein Erfolgsmodell?

Viele kleinere EVU versorgen in der Schweiz eine einzige Gemeinde. Oft sind diese Teil der Gemeindeverwaltung oder als privatrechtliche Genossenschaft organisiert. Grundsätzlich besteht eine hohe emotionale Bindung der Einwohner zum eigenen Werk, über die künftige Ausrichtung und über Investitionen will man vor Ort selber entscheiden können. Diverse marktseitige, regulatorische und technologische Entwicklungen stellen kleinere EVU aber zunehmend vor grössere Herausforderungen.

Um **für die Zukunft gewappnet zu sein**, kann die weitgehende Auslagerung der operativen Aufgaben ein Lösungsansatz sein, der das Eigentum an der Netzinfrastruktur nicht antastet. Ein ausdifferenziertes Angebot an Dienstleistern eröffnet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Der Zugriff auf Dienstleister mit einem lokalen Bezug ist aufgrund der kurzen Wege und der Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten meistens vorteilhaft. Mit Hilfe unserer Beratung konnte in 2016 beispielsweise in der Region Seetal die Kooperation zweier ungleich grosser Partner realisiert werden. Nach einer umfassenden Situationsanalyse haben sich die Gemeinde Dürrenäsch und die SWL Energie AG aus Lenzburg dafür entschieden, eine gemeinsame Netzbetreiber-gesellschaft ([InfraRegio AG](#)) zu gründen, die die notwendigen technischen Leistungen für das elektrische Verteilnetz der Gemeinde Dürrenäsch erbringt. Die Aktiengesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal, sondern greift auf die personellen Ressourcen der SWL und weiterer Anbieter zurück. Die InfraRegio AG stellt damit einen weiteren Schritt in der erfolgreichen regionalen Zusammenarbeit von Versorgungsunternehmen in der Region Seetal dar. Im Bereich Strombeschaffung arbeiten die zwei Werke sowie weitere Partner bereits seit 2014 erfolgreich zusammen. Die Gesellschaft ist für weitere Gesellschafter grundsätzlich offen.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor dabei war, dass die involvierten Personen das Projekt politisch unterstützten und gemeinsam nach vorne trieben, was auch dazu führte dass das notwendige gegenseitige Vertrauen aufgebaut werden konnte. Unsere **methodische Unterstützung** beim Vorgehen half, die Bedürfnisse zu identifizieren und Gesellschaft „passgenau“ nach den Bedürfnissen aller involvierten Kooperationspartner zu entwerfen.

Ihr Ansprechpartner

Dominik Rohrer | E dominik.rohrer@bet-suisse.ch | T +41 62 751 58 94

Um- und Ausbau der Stromnetze: Aktueller Stand politische Debatte

Das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) wurde in der Wintersession 2016 vom Ständerat behandelt. Die Strategie Stromnetze soll neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die Netzentwicklung schaffen. Das Ziel ist die rechtzeitige und bedarfsgerechte Entwicklung der schweizerischen Stromnetze zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit.

Hauptaugenmerk der Vorlage ist, die **Verfahren** zu **beschleunigen** sowie die Kosten im Griff zu behalten (bspw. dank dem NOVA-Prinzip). Der Ständerat sprach sich neben einer Fristverkürzung dafür aus, Anlagen über 36 Kilovolt (kV) dem Planungsgenehmigungsverfahren zu unterstellen, wobei der Bundesrat Ausnahmen festsetzen kann. Ein weiterer Faktor zur Beschleunigung der Verfahren ist die Reduktion der Beschwerden. Dies soll u.a. mit stärkerem Einbezug der Bevölkerung, besserer Öffentlichkeitsarbeit und mehr Transparenz erreicht werden. Man geht davon aus, dass künftig das Verteilnetz grundsätzlich in der Erde verlegt wird, sofern der politisch definierte Mehrkostenfaktor eingehalten wird. Der Mehrkostenfaktor trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Widerstand aus der Bevölkerung die Realisierung von Freileitungsprojekte stark verzögern kann. Während die Verkabelung auf den Netzebenen 5 und 7 schon heute zum Standard gehört, soll sie künftig auch auf der Netzebene 3 (bis zu 150 kV) vermehrt zum Einsatz kommen.

Der Ständerat hat die oben besprochenen Änderungen zum ursprünglichen Entwurf des Bundesrates angenommen sowie zusätzlich die Streichung des viel diskutierten Art. 6 Abs. 5 StromVG eingebracht. Der Nationalrat wird sich voraussichtlich erst in der Sommersession (29. Mai bis 16. Juni 2017) mit dem Thema befassen.

Ihre Ansprechpartner

Dominik Rohrer | E dominik.rohrer@bet-suisse.ch | T +41 62 751 58 94

Ueli Betschart | E ueli.betschart@bet-suisse.ch | T +41 62 751 58 94



Verantwortlicher Herausgeber

BET Suisse AG • Geschäftsführer: Dr. André Vossebein und Beat Grossmann • Junkerbifangstrasse 2 • 4800 Zofingen • Telefon +41 62 751 58 94 • Telefax +41 62 751 60 93 • www.bet-suisse.ch • info@bet-suisse.ch •

Redaktion

Ueli Betschart | E ueli.betschart@bet-suisse.ch | T +41 62 751 58 94

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter 062 751 58 94 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.